

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 48 des Reichsgesetzblattes 457, Änderung von Eigennamen selbständiger Kommunen 457, Aufnahme- und Entlassungs-Prüfungen für Seminare 457/458, Aufnahmeprüfung für Präparanden-Anstalt zu Simmern 458/459, Bildung der Landbürgermeisteren Aftaden und Dümpten 459, Krankenüberficht 459, Geflügelcholera und Pflünerpest 459-461, Überwachung von Geflügelausstellungen 461/462, Genehmigungsurkunden für Transportbahn Crefeld-Linn und Straßenbahn Radevormwald-Ennepe-Talsperre 463-465, Befahren der Kunststraßen im Stadtbezirk Barmen 465, Namensänderung 465, Meisterkurse für Handwerker in Köln 465, Abschreibung bei Grundstücksverkäufen 465/466, Enteignung 466, Personalien 466.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1297. 1412. Das zu Berlin am 19. November 1903 ausgegebene 48. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 2996. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. November 1903.

Nr. 2997. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903.

Nr. 2998. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemöhlen. Vom 15. November 1903.

Nr. 2999. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird. Vom 15. November 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1298. 1423. Eigennamen selbständiger Kommunen bedürfen zu ihrer Änderung Allerhöchster Ordre und zwar sowohl bei Änderung des Namens selbst als auch der Schreibweise.

Eine Feststellung der letzteren kann landespolizeilich — nach zuvoriger Zustimmung des Ministers des Innern — nur erfolgen, wenn sie zweifelhaft geworden ist, wenn also im Interesse der öffentlichen Ordnung Anlaß zu polizeilichem Einschreiten vorliegt.

Eigennamen von Ortschaften, welche nicht selbständige Kommunalbezirke bilden, können zwar sowohl hinsichtlich des Namens selbst wie der Schreibweise durch Anordnung der Herren Regierungs-Präsidenten ebenfalls nach zuvoriger ministerieller Zustimmung geändert werden, aber auch hier bedarf es eines besonderen Anlasses zu solcher Änderung.

Diese Grundsätze finden auch gegenüber der neuen Rechtschreibung Anwendung. Eigennamen unterliegen also dieser Rechtschreibung auch dann nicht, wenn sie ein an sich davon betroffenes Wort enthalten (z. B. Biesen-
Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1903.

thal.) Sie können auch in diesem Falle nur in der oben angegebenen Weise geändert werden. Ein genügender Grund hierfür könnte im allgemeinen lediglich in der Abweichung ihrer Schreibweise von der neuen Rechtschreibung nicht gefunden werden.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten Eigennamen unterliegen Benennungen von Ortschaften, die nicht als Eigennamen, sondern als Belegenheits-, Eigenschafts- oder Zweckbezeichnungen, wie z. B. Breslau, Overtor anzusehen sind, ohne weiteres der neuen Rechtschreibung. Ob der eine oder der andere Fall vorliegt, kann nur nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden.

Berlin, den 9. November 1903.

I. a 4526.

Freiherr von Hammerstein.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1299. 1417. Die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Düsseldorf werden im Jahre 1904 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Bewerber evangelischen Bekenntnisses:

a) bei dem Seminar zu Mettmann
die schriftliche Prüfung am 21. März,
" mündliche " " 22. u. 23. März,

b) bei dem Seminar zu Moers
die schriftliche Prüfung am 1. August,
die mündliche Prüfung am 2. und 3. August,

c) bei dem Seminar zu Rheydt
die schriftliche Prüfung am 21. März,
" mündliche " " 22. u. 23. März,

II. Für die Bewerber katholischen Bekenntnisses:

a) Bei dem Seminar zu Elten
die schriftliche Prüfung am 21. März,
" mündliche " " 22. und 23. März,

b) bei dem Seminar zu Kempen
die schriftliche Prüfung am 1. August,
" mündliche " " 2. und 3. August,

c) bei dem Seminar zu Odenkirchen
die schriftliche Prüfung am 21. März,
" mündliche " " 22. und 23. März.

Zu diesen Prüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

- 1, der Geburtschein;
- 2, ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
- 3, falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis;
- 4, ein Zeugnis desjenigen Kreis Schulinspektors, in dessen Bezirk der Bewerber wohnt, oder seine Ausbildung erhalten hat;
- 5, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1, wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten;

2, wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 12. November 1903. Nr. 23839.

Provinzial-Schulkollegium: Frhr. v. Hövel.

1300. 1416. Die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf, zu denen auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen werden

können, werden im Jahre 1904 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für Bewerber evangelischen Bekenntnisses:

- a) bei dem Seminar zu Mettmann:
die schriftliche Prüfung vom 11.—13. Februar,
" mündliche " " 18.—24. "
- b) bei dem Seminar zu Moers:
die schriftliche Prüfung vom 21.—23. Juli,
" mündliche " " 28.—30. "
- c) bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 4.—6. Februar,
" mündliche " " 11.—13. "

II. Für Bewerber katholischen Bekenntnisses:

- a) bei dem Seminar zu Eiten:
die schriftliche Prüfung vom 4.—6. Februar,
" mündliche " " 11.—13. "
- b) bei dem Seminar zu Kempen:
die schriftliche Prüfung vom 7.—9. Juli
" mündliche " " 14.—16. "
- c) bei dem Seminar zu Odenkirchen:
die schriftliche Prüfung vom 8.—10. Februar,
" mündliche " " 15.—17. "

Nicht im Seminar vorgebildete Bewerber haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine mit ihrer Meldung:

- 1, ihr Taufzeugnis oder ihren Geburtschein,
- 2, das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über ihren Gesundheitszustand,
- 3, ein amtliches Zeugnis über ihr sittliches Verhalten und
- 4, einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Entgegennahme näherer Mitteilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 12. November 1903. Nr. 23841.

Provinzial-Schulkollegium: Buschmann.

1301. 1419. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1904 einzutreten wünschen, wird vom 28. bis 30. Juli 1904 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre.

Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 31. Dezember 1904 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich bis zum 1. Juli 1904 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

- 1, das Taufzeugnis (Geburtschein),
- 2, einen Wiederimpfchein,
- 3, ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- 4, ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts, oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
- 5, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
- 6, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 31. Oktober 1903. Nr. 21180.

Provinzial-Schulkollegium: Frhr. von Hövel.

1302. 1408. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der §§ 7, 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und des § 22 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß bestimmt, daß die Gemeinden Alstaden und Dümpten im Kreise Mülheim (Ruhr) vom 1. Januar 1904 ab jede für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden.

Düsseldorf, den 17. November 1903. I. D. 6812.

Der Regierungs-Präsident.

1303. 1426. **Überficht ansteckender Krankheiten.**
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 47. Jahreswoche vom 15./11. 1903 bis 21./11. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.			
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.		
Armen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—		
Eleve	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	1	—	—	—		
Grevelsd (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—		
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	6	4	17	2	—	—		
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	10	—	—	—		
Elberfeld	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	2	1	16	2	1	—		
Essen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	1	9	—	2	—	12	1	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	23	1	2	—		
Gelbern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	1	5	—	—	—		
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
Grevenbroich	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—		
Kempen	—	—	—	—	2	1	—	—	5	3	4	—	4	—	—	—		
Lennepe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—		
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	—	—		
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	6	1	—	—		
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2	1	—	7	1	1	—		
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	3	—	—	1		
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	3	2	—	—		
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	—	—	1	—	—	—		
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	1	1		
Ruhrort	—	—	—	—	1	—	—	—	11	2	6	2	8	2	1	—		
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—		
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	—	—		
Summe	—	2	—	—	11	4	—	—	1	—	116	9	75	8	139	13	6	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Düsseldorf, den 26. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.

1304. 1405. **Landespolizeiliche Anordnung,**
betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelgeseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser

Geseuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehgeseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409), des § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes, (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschl. Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Aly-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist. (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen. (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßnahmen anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der

Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abge sonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Pot, Dünger und sonstiger Abfall, (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändler den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch im Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder

Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Abspernung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (ein Raumteil frisch gelöschtem (A₂-)Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa ein Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben: wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist, und wenn das Seuchengehöft vorchriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Juli 1901 I. J. 3678 betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande — A.-Bl. S. 338/39 — bleibt in Kraft.

Auf die unter dem heutigen Tage erlassene landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen wird besonders hingewiesen.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 13. Juni 1901 I. J. 2698, betreffend Geflügelcholera, — A.-Bl. S. 271 ff. — wird hiermit aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§ 16. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1903. I. J. 5505.
L. S.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Koenigs.

1305. 1406. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen.

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes, zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn

Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel, (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschriftet werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von deren nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die

in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Züpfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelhaften Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgesfügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverträglichkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Verbringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzugehen.

§ 10. Die landespolizeiliche Anordnung vom 2. April 1902 I. J. 1386, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen, — A.-Bl. S. 133 ff. — wird hiermit aufgehoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§ 13. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1903. I. J. 5505.

L. S.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Koenigs.

1306. 1409. Genehmigung.

Der Tiefbauunternehmung Grün u. Bilfinger zu Mannheim wird hiermit unter dem Vorbehalte eines jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung zur vorübergehenden Anlage einer Transportbahn für den Hafenbau der Stadt Crefeld in der Gemeinde Crefeld-Linn und zum Betriebe auf derselben mit Lokomotiven unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Bahn ist in einer Spurweite von 0,90 Meter nach den von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plänen herzustellen. Auch für die Betriebsmittel sind die dafür aufgestellten Zeichnungen maßgebend, welche ebenfalls mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehen sind.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne diesseitige Zustimmung von der genehmigten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2. Der Betrieb auf der Transportbahn untersteht der Aufsicht der Lokal-Polizeibehörde nach Maßgabe der nachstehenden, sowie der sonstigen allgemeinen straßen- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.

Der königliche Wasserbauinspektor Scherpenbach zu Oberkassel, Kreis Neuß führt die Aufsicht über die Betriebsanlagen in technischer Hinsicht.

3. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Bahn mit der im folgenden festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

4. Die Unternehmerin hat eine, mit der Leitung des Baues der Bahn und mit der Betriebsverwaltung betraute Person anzugeben, welche für die Befolgung der Anordnungen dieser Genehmigung, sowie der noch weiter zu erlassenden polizeilichen und Betriebs-Vorschriften neben der Unternehmerin selbst, verantwortlich ist.

5. Die Unternehmerin hat die Unterordnung der Bediensteten der Bahn unter den Betriebsleiter zu regeln und dem letzteren die Befugnis zu sichern, entsprechende Konventionalstrafen gegen seine Untergebenen zu verhängen.

6. Der Betriebsleiter hat für die Befolgung der polizeilichen und sonstigen Bestimmungen durch das Betriebspersonal zu sorgen und ist dieserhalb von der Unternehmerin mit den nötigen Vollmachten zu versehen.

7. Lokomotivführer und Bremser dürfen außer den ihnen von der Unternehmerin besonders bezeichneten Personen niemanden gestatten, die Lokomotive oder einen Wagen zur Beförderung zu benutzen.

8. Während der Fahrt darf das Fahrpersonal den ihm angewiesenen Platz auf dem Zuge nicht verlassen.

9. Über etwaige Unglücksfälle hat die Unternehmerin der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten, die ihrerseits darüber an den Regierungs-Präsidenten zu berichten hat.

10. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 10 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, sofern die Sicherheit des Bahn-

betriebes und des Straßenverkehrs es erfordert, an einzelnen Stellen, zu bestimmten Zeiten oder auch im ganzen eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben.

11. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung an eine andere natürliche oder juristische Person ist ohne diesseitige Zustimmung unzulässig.

Düsseldorf, den 18. November 1903. I. K. 2442.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1307. 1422. Genehmigungs-Urkunde
für die Straßenbahn vom Staatsbahnhofe Radevormwald nach der Ennepe-Talsperre.

Der in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts zu Düsseldorf am 13. Juli 1900 unter Abteilung B. Nr. 74 eingetragenen Aktiengesellschaft für Betonbau Diß und Komp. zu Düsseldorf, wird hierdurch im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, auf die Zeitdauer bis Ende des Jahres 1904, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt, auf der ihr gehörigen, mit Lokomotiven betriebenen Transportbahn mit 0,90 m Spurweite vom Staatsbahnhofe Radevormwald nach der Ennepe-Talsperre den öffentlichen Personenverkehr einzurichten und die Bahn, unter Bestimmung ihres Betriebszweckes auf den öffentlichen Personenverkehr und auf die Beförderung von Baumaterialien der Eigentümerin, als Straßenbahn nach Maßgabe des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu betreiben und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Jeder der Personenbeförderung dienende Wagen muß mit einer Bremse versehen sein, welche von einem besonderen Bremser bedient wird. Die Fenster dieser Wagen sind zu vergittern und die Plattform ist oben durch eine abnehmbare Querstange abzuschließen.

Im Innern der Wagen und auf den Plattformen sind deutlich sichtbare Schilder mit der Aufschrift „Nicht hinaus lehnen“ anzubringen.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefährdung bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Nr. 2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Nr. 3.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn in der Zeit vom 1. April 1904 bis Ende September 1904 ordnungsmäßig zu betreiben; während der Monate Oktober bis März ist sie zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, die Bahn zu betreiben.

Während der Dauer des Betriebes ist die Bahn, sowie die Betriebsmittel dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 8) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung erteilten Vorschriften, die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 4.

Die mit der Leistung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem zuständigen Regierungs-Präsidenten, als auch der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 5.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Maschinenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärter zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

Nr. 6.

Den im äußeren Betriebsdienste angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 7.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 8.

Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrten darf 10 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen; an Wegekrenzungen und Einmündungen ist die Fahrgeschwindigkeit auf 5 km in der Stunde zu ermäßigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflusst wird, dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind,
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

- a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfälle Menschen getötet oder verletzt sind;
 b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 9.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin zu.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zuschlagungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen, hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nr. 10.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt des Kreises Vennepe sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 11.

Für die Verschlichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Düsseldorf, den 20. November 1903. I. K. Nr. 2562.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Koenigs.

1308. 1420. Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, über den Verkehr auf den Kunststraßen u. s. w. vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird das in den §§ 2—4 des genannten Gesetzes festgesetzte höchste zulässige Ladungsgewicht zum Befahren der im Bezirke der Stadt Barmen belegenen zu „Kunststraßen“ erklärten Straßen um ein Drittel herabgesetzt und zwar auf die Dauer von 10 Jahren.

Düsseldorf, den 21. November 1903. B. A. I. 7628.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, I. Abt.
 Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

1309. 1410. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vor-

liegenden Antrage gemäß: dem Milchhändler Johann Pawolfski in Essen a. d. Ruhr, geboren am 23. Januar 1872 zu Groh-Lichtenau, Kreis Marienburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Pawolfski“ fortan den Namen „Ravensberg“ zu führen.

Düsseldorf, den 13. November 1903. I. Ca. 2261.

Der Regierungs-Präsident.

1310. 1424. Am 11. Januar 1904 beginnen in Köln die mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe eingerichteten Meisterkurse für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe. Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß Programme und Anmeldebörsen für diese Kurse bei dem Vorstände der Handwerkskammer hieselbst, Marienstraße Nr. 2, zu haben sind. Anmeldungen sind bis zum 10. Dezember ds. Js. an den Leiter der Meisterkurse, Direktor der gewerblichen Fachschulen Herrn Romberg zu Köln, Salierring Nr. 32, zu richten.

Es empfiehlt sich, die Anmeldungen durch Vermittelung des Vorstandes der Handwerkskammer zu bewirken.

Düsseldorf, den 20. November 1903. I. F. 6073.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1311. 1391. Im Falle des Verkaufs eines grundbuchmäßig belasteten oder zu einem Fideikommiss gehörenden Grundstücks kann die Abschreibung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses in der Regel nur erfolgen, wenn von der Unterzeichneten Behörde bescheinigt wird, daß das Kaufgeld zu ihrer Verfügung hinterlegt oder sicher gestellt ist oder daß die Verwendung des Kaufgeldes erfolgt bezw. nicht erforderlich ist. (Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899).

Einer Verwendung des Kaufgeldes bedarf es nur dann nicht, wenn es 60 Mark oder weniger beträgt oder wenn die Gläubiger binnen einer Frist von 6 Wochen nach der ihnen von uns zugestellten Bekanntmachung von dem Rechte, die Verwendung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht haben. (§§ 460 ff. Th. I. Tit. 20. A. L. R. § 110 Ges. vom 2. März 1850 G. S. S. 77.)

Ist der im Grundbuche eingetragene Gläubiger tot oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder ist er nicht mehr Besitzer der Forderung, so muß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 111 des Ges. v. 2. März 1850.)

Die Beobachtung der vorstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, von denen ein Teil von der Mitwirkung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, abhängig ist, bringt es mit sich, daß die Erledigung der Anträge auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen häufig eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist, wie die häufig an uns gerichteten Gesuche um Beschleunigung dartun, in den beteiligten Kreisen nicht genügend bekannt.

Zur Vermeidung von unnötigen Erinnerungsschreiben machen wir die Beteiligten insbesondere die Herren Bürgermeister ausdrücklich darauf aufmerksam, daß solche Erinnerungen aus den oben angegebenen Gründen

in den meisten Fällen keinen Erfolg haben können.
Münster, den 10. November 1903. Nr. 2701 I.
Königliche Generalkommission: Usher.

1312. 1415. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Offenlegung der Christbuschstraße innerhalb der Gemeinde Barmen belegenen Grundflächen angeordnet.

Zfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.			
1	5	08	1/27	1970/184 aus alte Nr. 1539/184	Garten	von Knapp, Georg Heinrich, Fabrikant und Ehefrau Emma Christine geb. Orth	Barmen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 5. Dezember 1903**, vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. November 1903.

A. Nr. 569.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Ushoff, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

1313. 1383. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stadtdiener August Pieper hier selbst, dem Bandwirkermeister Ewald Wiebahn zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Kaufmann Moritz Hasenclever in Remscheid den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1314. 1394. Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirt Heinrich Barth sen. in Gartrop für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Gahlen im Kreise Ruhrort ernannt.

1315. 1378. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Ernennung des Verwaltungsfekretärs Wilhelm Steinhauer zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Straelen von dem Ehrenbürgermeister in Straelen widerrufen worden.

1316. 1382. Der Herr Ober-Präsident hat den Walter Jakob Bözken in Alpen widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Alpen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

1317. 1425. Der Herr Ober-Präsident hat den Rentmeister van Koolwyl zu Haus Wohnung widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Götterswiderhamm umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Gleichzeitig ist die Ernennung des Brenneierpächters Karl Hefelmann in Möllen zum stellvertretenden Standes-

beamten des genannten Bezirks widerrufen worden.

1318. 1418. Der Hebamme Ehefrau Heinrich Dieß, verw. Zbing geb. Schalthöfer hier ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Entbindungsanstalt in dem Hause Karlstraße 3 zu Düsseldorf erteilt worden.

1319. 1413. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt worden die Pfarrer Bitter zu Rotthausen für die katholischen Schulen der Gemeinde Rotthausen, Becher zu Schonnebeck für die katholische Schule Schonnebeck I und Pfarrvikar Rassenhaus zu Eller für die evangelische Schule in Eller.

1320. 1342. Gerichtsassessor Baafel in M.-Glabach ist zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Grefeld, Gerichtsassessor Conrads in Düsseldorf zum Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in M.-Glabach und Gerichtsassessor Dr. Wislott in Essen zum Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf bestellt worden.

1321. 1388. Gerichtsassessor Dr. Walke vom Amtsgerichte in Elberfeld ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. November 1903 ab zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgerichte in Gerresheim zugelassen worden, Gerichtsdieners Zahn ist vom 1. Dezember 1903 ab vom Amtsgerichte in Udenau in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt worden, Gerichtsdieners Dummer bei dem Landgericht in Trier ist vom 1. Dezember 1903 ab als Gerichtsdieners und Kastellan an das Amtsgericht in Solingen versetzt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 251, 252, 253 254 und 255.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.